

Aus der Begründung:

Das Bezirksgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß bei der Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums der Prozeßparteien Hausrat im Wert von insgesamt 9 227 M, Geldmittel in Höhe von 3 532 M, Kredit- und Darlehnsverpflichtungen von insgesamt 7 975 M zu berücksichtigen waren. Die Auffassung des Bezirksgerichts, daß eine ungleiche Teilung zugunsten der Verklagten — bei der die Kinder leben — wegen des geringen Wertes des zu verteilenden Eigentums der Prozeßparteien nicht erfolgen könne, findet im Gesetz keine Grundlage.

Gemäß § 39 Abs. 2 FGB sind bei der Verteilung von Sachen die Interessen unterhaltsberechtigter Kinder zu berücksichtigen. Nach Ziff 2.3. der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung bei der Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten nach Beendigung der Ehe vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 32 S. 309) sind die Interessen unterhaltsberechtigter Kinder vor allem dadurch zu sichern, daß dem erziehungsberechtigten Elternteil die für die Befriedigung der Lebensbedürfnisse der Kinder bei bestehender Ehe genutzten Sachen und solche Haushaltsgegenstände übertragen werden, an denen er wegen der Kinder einen entsprechend höheren Bedarf hat. Diese Orientierung der Richtlinie hat — entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts — in den Fällen besonderes Gewicht, in denen kein umfangreiches gemeinschaftliches Eigentum vorhanden ist. Unter dieser Voraussetzung haben die Gerichte die Interessen der Kinder bei der Verteilung der vorhandenen Sachen besonders zu wahren, um die notwendigen materiellen Bedingungen für die Erziehung und Betreuung der Kinder zu sichern. Diesem Anliegen hatte das Kreisgericht im Ergebnis seiner Entscheidung entsprochen. Durch die Teileinigung war eine Verteilung des Hausrats erreicht worden, die die Interessen der Kinder wahrte.

Zutreffend hat das Kreisgericht das sonstige gemeinschaftliche Eigentum zur Hälfte geteilt. Daraus folgte im weiteren, daß von den gemeinschaftlichen Geldmitteln, die allein der Kläger in Höhe von insgesamt 3 532 M hinter sich hatte (1 600 M Pkw-Erlös, 582 M Versicherungszahlung und 1 350 M Jahresendprämie), der Verklagten die Hälfte zustand. Daraus ergab sich für sie ein Erstattungsanspruch in Höhe von 1 766 M.

Hinzu kamen die 904 M aus dem Zivilverfahren, das wegen des eigenmächtigen Pkw-Verkaufs durch den Kläger erforderlich war. Er konnte sich insoweit nicht auf die im November 1982 geschlossene außergerichtliche Einigung berufen, weil diese erst mit Eintritt der Rechtskraft der Ehescheidung wirksam werden konnte. Bis zu diesem Zeitpunkt blieben beide Ehegatten weiterhin gemeinschaftlich Eigentümer des Pkw. Der Kläger durfte deshalb den Pkw in dieser Zeit nicht gegen den Willen der Verklagten verkaufen.

Hinzu kommt, daß beide Prozeßparteien im Verfahren Anträge zur Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums gestellt haben, so daß die vor dem Verfahren geschlossene außergerichtliche Einigung ohnehin nicht rechtswirksam werden konnte. Die Verklagte hatte in dem Zivilverfahren allein deshalb keinen Erfolg, weil der Käufer von einem dem Verkauf des Pkw entgegenstehenden Willen der Verklagten keine Kenntnis hatte.

Das Kreisgericht hat die sich daraus ergebenden Folgen, auf die bereits die Zivilkammer in ihrer Kostenentscheidung verwiesen hatte, zutreffend berücksichtigt. Richtig hat es den Kläger zu Erstattung der Verfahrenskosten von 904 M verpflichtet, die durch sein Verhalten der Verklagten entstanden waren, und ihn daher zur Zahlung eines Erstattungsbetrages in Höhe von insgesamt 2 670 M verurteilt. Die Aufhebung dieser Zahlungsverpflichtung durch das Bezirksgericht war unrichtig.

Auch die Zahlungsverpflichtungen aus Kredit und Darlehn, waren je zur Hälfte zu teilen. Letzteres ist — zutreffend — gesehen.

Soweit der Kläger beantragte, der Verklagten den Wert der Etagenheizung auf ihr Alleineigentum anzurechnen, wäre von folgendem auszugehen gewesen: Diese Heizanlage ist mit Genehmigung des Grundstückseigentümers von den Prozeßparteien auf ihren ausdrücklichen Wunsch, offensichtlich an

Stelle einer vorhandenen, nicht so modernen Heizmöglichkeit eingebaut worden. Sie ist vereinbarungsgemäß ohne jegliche Erstattungsansprüche der Prozeßparteien als Mieter in das Eigentum des Vermieters übergegangen. Unter dieser Voraussetzung kann die Erhöhung des Nutzungswertes der Wohnung, nicht jedoch der Wert der Heizung, für die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums beachtlich sein. Demzufolge könnte die Mieteinsparung, die sich für die Verklagte daraus ergäbe, daß der Mietpreis nach Erhöhung des Komforts unverändert geblieben ist, zugunsten des Klägers berücksichtigt werden (OG, Urteil vom 21. Januar 1975 — 1 ZzF 25/75 - NJ 1975, Heft 18, S. 557).

Bei der Prüfung der Ansprüche, die sich daraus für die Verteilung ergeben, ist jedoch zu beachten, daß es sich hier um familienrechtliche Ansprüche handelt, die nach § 39 FGB zu beurteilen sind. Da die Verklagte mit den zwei Kindern bei der gegenständlichen Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums nur in geringfügigem Umfang mehr Sachen erlangt hat, als ihr bei einer Teilung je zur Hälfte ohnehin zustünden, sollte ihr der Nutzungsvorteil der Heizung unter Beachtung der Interessen der Kinder allein verbleiben. Damit wird in dieser Sache zusammen mit der Teilung des Hausrats insgesamt eine dem Anliegen des § 39 Abs. 2 FGB angemessene Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums zu ungleichen Teilen zugunsten der Verklagten, bei der sich die beiden ehelichen Kinder noch über viele Jahre auf heilten werden, erreicht.

Die Berufung des Klägers ist deshalb insoweit unbegründet. Im weiteren Verfahren sollte das Bezirksgericht empfehlen, die Berufung zurückzunehmen.

Soweit das Bezirksgericht bei der Abweisung der Berufung davon ausging, daß jede Prozeßpartei im Verfahren nach § 39 FGB nur Anträge stellen soll, die sich jeweils auf die von ihr beanspruchten Teile des gemeinschaftlichen Eigentums beziehen, wird diese Auffassung von Ziff. 3.1. Satz 1 der Richtlinie des Plenums vom 27. Oktober 1983 getragen.

Der Antrag des Klägers, der Verklagten die von den Prozeßparteien errichteten Baulichkeiten und weitere Sachen in ihr Alleineigentum zu übertragen, ist ohne inhaltliche Substanz. Die Verklagte hat die Übertragung dieser Sachen in ihr Alleineigentum mit dem ausdrücklichen Hinweis abgelehnt, sie könne diese nicht gebrauchen. Ihre Erklärungen sind eindeutig und begründet. Sie hat keinen Pkw und keinen Hund und benötigt deshalb weder Garage noch Hundezwinger. Ebenso ist nicht daran zu zweifeln, daß sie Werkzeugbank, Werkzeuge und Antennenanlage nicht benötigt. Dem Bestreben des Klägers, der Verklagten diese Sachen durch gerichtliche Entscheidung in Alleineigentum übertragen zu lassen und einen Wert von 7 020 M hierfür in Ansatz zu bringen, ist nicht zu folgen. Dennoch kann sein Anliegen, auch hinsichtlich dieser Sachen eine Klärung der Eigentumsverhältnisse herbeizuführen, nicht übergangen werden.

Bei der gegebenen Situation, die dadurch gekennzeichnet ist, daß keine der Prozeßparteien die Sachen haben will, muß dem Kläger zumindest die Möglichkeit gegeben werden, einen Antrag des Inhalts zu stellen, daß das Gericht über die Eigentumsverteilung entscheidet. Bei diesem Antrag bleibt offen, welche Sachen welcher Prozeßpartei als Alleineigentum zuzuweisen sind. Das Gericht hätte unter Beachtung des Gebrauchswerts, den die betreffenden Sachen für die einzelne Prozeßpartei haben könnten, zu entscheiden.

Aus den dargelegten Gründen war das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben und die Sache an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

Anmerkung:

Die.	OG-Richtlinie	vom	27.	Oktober	1983	orientiert	in	Ziff.	3.1.
die	Gerichte	darauf,	mit	Beginn	des	Verfahrens	darauf	hin-	
zuwirken,	daß	jede	Prozeßpartei	in	ihrem	Sachantrag	ein-		
deutig	angibt,	welche	Sachen	sie	aus	dem	gemeinschaftlichen		
Eigentum	verlangt.	Das	entspricht	den	Interessen	und	For-		
derungen	der	Bürger	und	trägt	dazu	bei,	das	Gerichtsverfahren	
								zügig durchzuführen.	
Diese	Orientierung	hat	sich	in	der	Praxis	bewährt.	Das	
schließt	nicht	aus,	daß	sich	vereinzelt	—	wie	im	vorstehenden

Verfahren — Probleme ergeben können, die ihre Wurzel in